

Federf. Stadtamt: Amt für Schule und Sport

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Beigeordneter Rainer Weichelt	25.08.2008	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Lernmittelfreiheit

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

1. Lernmittel

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 24.05.2005 (Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit) sind Lernmittel die im Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 03.12.2003 genannten Schulbücher und andere Medien. Zu den Lernmitteln gehören auch spezifische Lernmittel für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die ihnen zur Erreichung der Lernziele im Sinne der Unterrichtsvorgaben in die Hand gegeben werden. Der Schulträger stellt die erforderlichen Lernmittel in Höhe des um den Eigenanteil der Eltern verminderten Durchschnittsbetrages bereit. Diese Lernmittel werden an die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ausgeliehen. Keine Lernmittel sind Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Diese sind erforderlichenfalls als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern zu beschaffen. Hierzu zählen insbesondere:

- Schreib- und Zeichenpapier aller Art (Hefte, Zeichenblöcke usw.);
- Schreib-, Zeichen- und Rechengерäte aller Art einschließlich technischer Hilfsmittel;
- Elektronische Datenträger oder Papier, die bzw. das die Schule zentral beschafft und den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung von Unterrichtsergebnissen aushändigt;
- Sonstige Arbeitsmittel

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2. Regelung zur Lernmittelfreiheit

Das Land NRW hat im § 96 Schulgesetz die Lernmittelfreiheit geregelt.

Danach werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. Der Durchschnittsbetrag entspricht den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr insgesamt erforderlichen Lernmittel. Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten.

Entsprechend der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 Schulgesetz) hat das Land für die allgemeinbildenden Schulen folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

	Durchschnittsbetrag	Eigenanteil der Eltern
1. Primarstufe Grundschule	bis zu 36,00 €	12,00 €
2. Sekundarstufe I Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule	bis zu 78,00 €	26,00 €
3. Sekundarstufe II Gymnasiale Oberstufe	bis zu 71,00 €	23,67 €

Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII). Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung (§ 96 Abs. 3 Schulgesetz).

3. Umsetzung in Gladbeck

Die Umsetzung der Lernmittelfreiheit an den städtischen Schulen war wiederholt Thema im Schulausschuss.

In Ausgestaltung der in § 96 Abs. 3 Schulgesetz gegebenen Öffnungsklausel für die Schulträger hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 14.02.2008 beschlossen, dass neben den Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII auch Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II), Wohngeld und Kinderzuschlag vom Eigenanteil befreit sind.

Der Bürgermeister
i.V.

-Rainer Weichert-
Beigeordneter

In der Sitzung des

- Schulausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: